

MEIDERT AKTUELL

2. Quartal 2018

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,
mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



Die Partnerschaftsgesellschaft – die passende Rechtsform für viele Freiberufler.

Stefan Kus
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator (cvm)

Nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch viele andere Freiberufler schließen sich zur gemeinsamen Berufsausübung zusammen. Dies geschah bislang meistens in Form einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts. Die damit verbundene persönliche Haftung jedes Gesellschafters auch für Fehler der anderen Mitgesellschaftler stellt eine nicht unerhebliche Belastung dar. Deshalb hat der Gesetzgeber für die Angehörigen freier Berufe eine besondere, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Gesellschaftsform zur gemeinsamen Berufsausübung geschaffen. Die Partnerschaftsgesellschaft. Sie ist allen freiberuflich selbständig Tätigen eröffnet. Das Gesetz nennt insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseur, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichtserstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

INHALT

- Die Partnerschaftsgesellschaft – die passende Rechtsform für viele Freiberufler.
- Dashcam- Entscheidung des BGH
- Geschäftsführerhaftung bei Verträgen mit Ehefrau im kommunalen Unternehmen
- Beerdigungskosten
- Befristete Arbeitsverhältnisse nach Erreichen der Regelaltersgrenze möglich

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Partnerschaftsvertrag, der der Schriftform bedarf und einen gewissen Mindestinhalt umfassen muss. Die Partnerschaft wird im Partnerschaftsregister eingetragen. In der einfachen Form der Partnerschaft ist die Haftung auf den einzelnen handelnden Partner beschränkt. Das Gesetz gibt aber auch die Möglichkeit die Haftung weiter auf nur das Gesellschaftsvermögen zu beschränken, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch das Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Hier trägt die Partnerschaft dann den Namenszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“. Noch sind nicht für alle der zugelassenen Berufsgruppen Versicherungslösungen geschaffen worden, die den Weg in diese Haftungsbegrenzung eröffnen. Aber auch hier gibt es Möglichkeiten durch entsprechende Gestaltungen die Risiken zu minimieren.

Zu gesellschaftsrechtlichen Fragen beraten Sie:
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40
Rechtsanwalt Stefan Kus, Tel.: 0821-90630-20



Dashcam- Entscheidung des BGH

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Der BGH hat am 15.05.2018 über die Verwendung von Dashcamaufnahmen im Unfallprozess entschieden. Im Prozess wollte der Geschädigte 100 %igen Schadenersatz, indem er den Fahrfehler des Unfallgegners mit seiner Dashcamaufnahme beweist. Die Vorinstanzen, AG und LG (Berufungsinstanz) hatten dies nicht zugelassen, und ihm lediglich 50 % Schadenersatz zugesprochen. Die Dashcamaufnahme ließen die beiden Gerichte als Beweis grundsätzlich nicht zu, weil die Aufnahme unter Verstoß gegen das BDSG zustande kam. Der BGH hat die Entscheidung aufgehoben und zur neuen Entscheidung zurückverwiesen.

Problem ist, dass die anlasslose, dauerhafte Überwachung öffentlicher Räume mittels derartiger Geräte nach § 6 BDSG eigentlich verboten ist, beziehungsweise nur in genau aufgelisteten Ausnahmefällen zulässig sein kann. Ansonsten liegt durch dauerhafte Überwachung und Speicherung ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Unter anderem sind die Aufnahmen nach § 6 BDSG unverzüglich zu löschen, soweit sie für die zulässigen Zwecke nicht mehr benötigt werden. Nun läuft, in der Regel, die Dashcam pausenlos, bis der jeweilige Speicher voll ist. Derartige Aufnahmen und deren Speicherung, ob nun aus dem fahrenden oder stehenden Auto aufgenommen oder von einem privaten Gebäude etc., sind daher nach dem BDSG nur sehr eingeschränkt erlaubt, Privatleuten in der Regel gar nicht.

Die BGH-Entscheidung bedeutet jetzt aber nicht, dass derartige Aufnahmen grundsätzlich erlaubt sind. Der BGH hat in seiner Entscheidung gerade nicht festgestellt, dass solche Aufnahmen immer und überall in Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen, auch wenn diese Aufnahmen unter Verletzung des BDSG entstanden sind. Der BGH hat sogar ausdrücklich festgehalten, dass eine permanente Aufzeichnung und Speicherung der kompletten Fahrtstrecke, ohne jeglichen konkreten Anlass, nicht zulässig ist. Kein Grund für die Zulässigkeit derartiger Aufnahmen ist insbesondere darin zu sehen, dass möglicherweise irgendwann einmal diese Aufnahmen im Rahmen einer Beweisführung in einer Unfallangelegenheit herangezogen werden könnten.

Dennoch hat, dies kann man durchaus kritisch sehen, der BGH dem Kläger zugestanden, die rechtswidrig gespeicherte Aufnahme in seinem Prozess zu verwenden. Die Verwendung sei jedenfalls nicht, wie von den vorhergehenden Gerichten angenommen, grundsätzlich unverwertbar, weil unzulässig.

Nach BGH muss eine Abwägung vorgenommen werden zwischen den Interessen des Klägers an seiner Beweisführung im Prozess und dem Persönlichkeitsrecht des Beklagten und eventuell am Prozess unbeteiligter Dritter Personen. Der BGH hat sich jedenfalls bei Unfällen, bei denen der Beweisführer auf die Aufnahme angewiesen ist, weil er ansonsten seine Unfallschilderung nicht beweisen kann, entschieden, die Aufnahme zuzulassen, weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Unfallgegners hier zurücktritt. Er sei nämlich bei Unfällen sowieso verpflichtet, seine persönlichen Daten anzugeben. Es handle sich auch um Aufnahmen im öffentlichen Straßenverkehr, sodass der Unfallgegner als Teilnehmer dieses Straßenverkehrs sowieso für jedermann sichtbar ist (aber eben nicht gefilmt und gespeichert wird). Dass durch die Aufnahmen und Speicherung unbeteiligter Dritter deren allgemeine Persönlichkeitsrechte verletzt seien, führt laut BGH zu keinem Verbot der Verwendung von Aufnahmen im Prozess. Ihrem Schutz würde durch die Regelung des BDSG Rechnung getragen (Geldstrafen/Bußgelder).

Der BGH stellt weiterhin klar, dass die Verwertung nicht dazu

führt, dass die Aufnahmen rechtmäßig werden, weil in einem späteren Prozess (bei einem Unfall) kein Verwertungsverbot besteht. Das heißt, die Aufnahmen entgegen dem BDSG bleiben weiterhin rechtswidrig, wenn sie gegen das BDSG verstoßen (das tun sie in der Regel) und können entsprechend geahndet werden (Strafe für den Benutzer der Dashcam). Das geschieht aber in der Praxis nie.

Die Entscheidung ist sehr zwiespältig zu sehen. In der BGH-Entscheidung ist einerseits davon die Rede, dass es technische Möglichkeiten gibt, wonach die Dashcam, wie eine Blackbox im Flugzeug, nur die Aufnahmen kurz vor dem Unfall speichert. Es lässt aber andererseits aus einer 48-Stunden-Aufnahme eine Sequenz von 15 Sekunden als Beweismittel zu. In der BGH-Entscheidung findet sich auch keine Abwägung im Hinblick auf die Schwere des Unfalls. Man könnte sicher überlegen, dass das Beweismittel zuzulassen ist, wenn ansonsten ein Unfall mit Schwerverletzten nicht aufgeklärt werden kann. So gesehen ist die Aufnahme aber wohl grundsätzlich auch dann im Prozess verwertbar, wenn es nur um einen Blechschaden in Höhe von 500,00 € geht.

Fazit der Entscheidung ist, dass die Aufnahmen per Dashcam weiterhin unzulässig sind, die Aufnahmen aber doch verwendet werden können, jedenfalls wenn der Benutzer ansonsten in Beweisnot ist.

(BGH VI ZR 233/17)

Ihr Ansprechpartner im Verkehrsrecht ist:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33



Geschäftsführerhaftung bei Verträgen mit Ehefrau im kommunalen Unternehmen

Stefan Kus
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator (cvm)

OLG Brandenburg, Urteil vom 07.02.2018 – 7 U 132/16

Der Vorwurf der Vetternwirtschaft schlug hohe Wellen in einem kommunalen Unternehmen. Der Geschäftsführer schloss mit der Ehefrau des ihm bekannten Landrates einen Vertrag über Marketingaufgaben und Grafikdesign ab. Schnell war die Rede von einem Scheingeschäft und einer Bezahlung ohne Gegenleistung.

Dabei verdeutlichte die Entscheidung abermals die zentrale Bedeutung der Darlegungs- und Beweislastverteilung, sowie der Berechnung der Verjährungsfrist im Rahmen der Managementhaftung.

Nichts desto trotz bestätigte das Oberlandesgericht, dass der Geschäftsführer sich nicht gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG schadenersatzpflichtig machte, da das Unternehmen den dazu erforderlichen Nachweis für ein pflichtwidriges Verhalten des Geschäftsführers nicht erbrachte und die etwaigen Ansprüche bereits verjährt waren.

Aus Sicht des Geschäftsführers ist es dringend anzuraten zu dokumentieren, dass die verfügbaren Informationsquellen ausgeschöpft wurden, auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abgeschätzt wurden und den erkennbaren Risiken Rechnung getragen wurde. Dies dient insbesondere auch dazu, den Vorwurf eines Scheingeschäftes entkräften zu können. Bloß weil es sich beim Vertragspartner um eine nahestehende Person handelt, liegt jedenfalls noch kein Scheingeschäft vor, so auch hier.

Aus Unternehmenssicht sind Haftungsansprüche gegen das Management unverzüglich zu prüfen und gerichtlich geltend zu machen, da sonst Verjährung droht. Insbesondere sollte dies zeitnah geprüft werden. Schließlich kommt es nicht auf die Kenntnis der Gesellschafter oder der Gesellschaft selbst von den haftungsbegründenden Tatsachen an, da die spezialgesetzliche Verjährungsfrist des § 43 Abs. 4 GmbHG nicht auf die subjektive Kenntnis, sondern auf die Entstehung des Anspruchs abstellt. Dies gilt sogar bei der Verheimlichung durch den Geschäftsführer selbst. Auch wenn der Schaden also noch nicht bezifferbar sein sollte, sollte im Zweifel eine Feststellungsklage erhoben werden, um der Gefahr des Rechtsverlusts durch Verjährung zu entgehen.

Ihre Ansprechpartner im gewerblichen Rechtsschutz sind:
Rechtsanwalt Stefan Kus, Tel.: 0821-90630-20
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40



Beerdigungskosten

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Man kann über alles streiten, so auch über die Bestattung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- dem Streit über die Art der Bestattung
- und dem Streit über die Kosten der Bestattung.

Über die Art der Bestattung entscheidet in erster Linie der Erblasser selbst. Er kann anordnen, wie und wo er bestattet werden will. Sein Wille muss befolgt werden.

Hat er aber, wie die Meisten von uns, keinen entsprechenden Willen geäußert, entscheiden über die Art der Bestattung die nächsten Angehörigen. Das ist zunächst der Ehegatte, auch wenn die Ehegatten zu Lebzeiten getrennt gelebt haben, dann die Kinder und dann die weiteren Verwandten.

Dieses Bestattungsrecht hat mit dem Erbrecht nichts zu tun. Wird also ein Dritter testamentarisch als Alleinerbe eingesetzt, steht ihm trotzdem kein Bestattungsrecht zu. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Erblasser dies bestimmt hat.

Von der Art der Bestattung zu unterscheiden ist die Frage, wer für die Bestattungskosten aufzukommen hat.

Wer die Kosten der Bestattung trägt, ist im Gesetz klar geregelt. In § 1968 BGB heißt es: „Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.“ Hier greift also das Erbrecht. Die Logik ist klar: wenn einer schon erbt, soll er auch die Kosten der Beerdigung tragen.

Die Höhe der Beerdigungskosten soll in etwa der Lebensstellung des Erblassers entsprechen. Bei einem durchschnittlichen Bürger wird also der Bronzeengel auf dem Grab für 45.000,00 € wohl nicht zu den üblichen Beerdigungskosten gehören. Zu den Kosten gehören aber die Kosten für den Bestatter und das Grab, für die Feuerbestattung, eine kirchliche oder weltliche Feier, den Grabschmuck, den Grabstein, das Anlegen eines Grabes, die Trauerkleidung, die Todesanzeige, die Danksagungen.

Aber Achtung: nicht zu den Beerdigungskosten, also den Kosten, die zu den Erbfallschulden gehören, gehören die Grabpflegekosten. Das heißt, die Kosten der laufenden Grabpflege gehören nicht zu den Nachlassschulden.

Diese Nachlassschulden sind für die Ermittlung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs von Bedeutung:

Ein Sohn war in einem Testament als Erbe übergangen worden. Er machte gegenüber dem Erben seinen Pflichtteilsanspruch geltend. Da er der einzige Abkömmling war und ein Elternteil noch lebte, belief sich dieser Pflichtteilsanspruch auf 25 % des Nachlasswertes. Der Erbe zog neben den (normalen) Beerdigungskosten auch die Kosten für die Grabpflege in Höhe von 4.380,00 € ab. Dies lehnte das Gericht ab. Der Abzug durfte vom Erben nicht vorgenommen werden.

Das Verbot dieses Abzugs gilt auch dann, wenn der Erblasser in seinem Testament die Kosten der Grabpflege ausdrücklich dem Erben auferlegt hat; dies aufgrund der Regel, dass der Erblasser den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtteil nicht durch testamentarische Verfügungen kürzen darf.

Anwaltskosten

Tritt ein Erbfall ein, sind viele Betroffene überfordert. Dies gilt besonders für Pflichtteilsberechtigte.

Anmerkung:

Jeder kann testieren, wie er will. Es gibt keine Beschränkungen.

Ausnahme:

Ein bestimmter Personenkreis darf jedoch nicht vollständig übergangen werden. Dies sind die Eltern des Erblassers, wenn er keine Kinder hat. Dies ist der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Erblassers. Und dies sind seine Kinder. Werden sie in einem Testament übergangen – Beispiel: „Mein alleiniger Erbe soll sein der Haus- und Grundbesitzerverein. Meine Frau und meine Kinder sollen nichts erben.“ – dann wäre alleiniger Erbe der Verein. Die Ehefrau und die Kinder hätten jedoch einen Pflichtteilsanspruch. Ein Pflichtteilsberechtigter ist nicht Erbe. Er hat lediglich einen Geldanspruch gegenüber den Erben.

Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs entspricht dem halben gesetzlichen Erbteil. Gibt es keinen Ehepartner mehr und existiert nur ein einziges Kind, wäre dieses Alleinerbe. Der Erbteil würde also 100 % betragen. Demgemäß würde sich der Pflichtteil auf 50 % des Nachlasswertes belaufen.

Wird ein Pflichtteil geltend gemacht, empfinden viele Erben dies als Bedrohung und nehmen – wozu man nur raten kann – die Hilfe eines Anwalts in Anspruch. Die Kosten für diesen Anwalt wollen sie dann vom Nachlasswert abziehen, würden also den Pflichtteil verringern. Nein, sagt das Gericht. Diese Kosten, die ja der Abwehr der Pflichtteilsansprüche dienen, können bei der Ermittlung des Pflichtteils nicht abgezogen werden. Diese Kosten fallen nicht unter § 2314 BGB, wonach der Erbe zur Auskunft verpflichtet ist und die Kosten dieser Auskunft dem Nachlass zur Last fallen.

Anmerkung:

Der Erbe ist zur Auskunft verpflichtet. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den Wert des Nachlasses zu ermitteln. Diese Kosten können also vom Nachlass abgezogen werden.

Wichtig zu wissen ist, dass bei der Ermittlung von Immobilienwerten oft die Einschaltung eines Sachverständigen unumgänglich ist. Diese Kosten können, wie erwähnt, vom Nachlasswert abgezogen werden. Dies ist bei einem hohen Pflichtteilsanspruch nachvollziehbar. Beläuft sich der Pflichtteilsanspruch aber (z. B.) auf 1/16, wird dies problematischer. Der Pflichtteilsberechtigte kann einerseits auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens bestehen. Bei einem Pflichtteil von 1/16 und Sachverständigenkosten von 3.200,00 € kostet ihn dies gerade einmal 200,00 €. Da wird es mit der Nachvollziehbarkeit schon schwieriger.

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Michael Muhl, Tel.: 0821-90630-16



Befristete Arbeitsverhältnisse nach Erreichen der Regelaltersgrenze möglich

Stefan Kus
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator (cvm)

Mit Urteil vom 28.02.2018, Az.: C-46/17, urteilte der EuGH, dass nationale Bestimmungen europarechtskonform sind, wenn sie den Arbeitsvertragsparteien ohne weitere Voraussetzungen zeitlich unbegrenzt ermöglichen, die vereinbarte Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses, gegebenenfalls auch mehrfach, hinauszuschieben.

Im streitgegenständlichen Fall klagte ein Lehrer auf Verlängerung seines Arbeitsvertrages über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus. Der auf den Lehrer anwendbare Tarifvertrag sah zwar die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze vor. Allerdings sah der Tarifvertrag zugleich die Möglichkeit vor, das Beendigungsdatum durch Parteivereinbarung über die Regelaltersgrenze hinauszuschieben. Die Freie Hansestadt Bremen war dazu zunächst bereit, verwehrt jedoch eine weitere Verlängerung im Ansinnen des Klägers. Der EuGH entschied zugunsten des offensichtlich leidenschaftlichen Lehrers.

Die Entscheidung ist insbesondere auch deswegen richtungsweisend, da bereits unser nationaler § 41 S. 3 SGB VI ein solches Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses ebenso bereits ermöglicht.

Die Entscheidung des EuGH gibt daher sowohl Arbeitgebern, als auch Arbeitnehmern nicht nur eine erhebliche Rechtssicherheit für die Vertragsgestaltung, sondern ermöglicht den Vertragsparteien damit auch die Festlegung einer eigenbestimmten Beschäftigungsdauer unabhängig von einer absoluten Altersgrenze wie dem althergebrachten Renteneintrittsalter. Gerade auch vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels und der demographischen Entwicklungen verdient die Entscheidung damit große Zustimmung.

Ihre Ansprechpartner im gewerblichen Rechtsschutz sind:
Rechtsanwalt Stefan Kus, Tel.: 0821-90630-20
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0831-96060369
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Josef Deuringer *
Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Jahn *
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Axel Weisbach *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Robert Schulze *
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Frank Sommer *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Nicole Kandzia
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Michael Mihl

Stefan Kus

Bernhard Müller
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Matthias Ritzmann
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Lina Maschke

Dominik Schletter

Dr. Wolfram Gaedt

Nico F. Kummer

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB

Meidert intern:

Hofübergabe gestalten – Abfindung regeln – so lautet der Titel eines neuen Top Agrar Ratgebers, für den Rechtsanwalt Josef Deuringer die Texte zur Abfindung nach dem BGB Erbrecht verfasst hat.

Den Betrieb gut in die nächste Generation zu führen, das geht nicht von heute auf morgen. Die Hofübergabe ist ein Prozess, der viele Sachfragen aufwirft, aber auch mit vielen Emotionen bei allen Beteiligten verbunden ist. Beides lässt sich kaum voneinander trennen. Das macht die Hofübergabe zu einer besonders herausfordernden Aufgabe. Damit diese gut gelingt, brauchen Hofübergeber viel Know-how und Fingerspitzengefühl. Der Ratgeber will dazu mit verschiedensten Themen zur Vorbereitung der Hofübergabe, zu deren Gestaltung wie z.B. Regelungen des Altenteils, der Pflegeverpflichtung, Abfindung von Geschwistern aber auch mit Empfehlungen zum Umgang untereinander, auch nach der Hofübergabe, eine Hilfestellung bieten.

Der Ratgeber (144 Seiten) ist über den Landwirtschaftsverlag GmbH 48165 Münster oder den Fachhandel unter der ISBN-Nr. 978-3-7843-5574-0 für Euro 29,90 zu beziehen.

